Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1909

131 (1.11.1909)

Beitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Mr. 131

Ericheint monatlich Imal. Preis unter Kreusband frei burch bie Geschäftsfielle bezogen 4.50 Mt. pro Jahr.

November 1909.

Der Infertionspreis für den Raum einer Zeile von 3x76 mm beträgt 20 Pfg., bei größeren Aufträgen, mehrmaligem Einräden und Gliche-Auftrag wird folder allemalls nach Uebereinfunit festgefest.

11. Jahrg.

Juhalt: I. Gemeindesachen: 1. Eine wichtige Schulgüter- und Bürgernutungsfrage. 2. Staatsbeiträge zum Boltsschulauswand betr. II. Sparkassenwesen: 3. Aus dem Gese über die Zwangs- versteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. 4. Die Einführung loser Konten für die Attivkapitalien der Sparkassen betr. Bermischtes: 5. Einkaufspreise für Berpfrünsdungen V. Bersicherungswesen: 6. Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der invasibenversicherungspflichtigen Lehrlinge. 7. Anzeigen.

1. Gemeindesachen.

Eine wichtige Schulgüter- und Bürgernngungefrage.

T

Auf dem Landtag 1857/58 wurde von der Zweiten Kammer die Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit landwirtschaftlichem Gelände zu dem Zwecke beantragt, die Lehrer in den Stand zu seinen, "ein Stück Milchvieh und ein paar Schweine zu halten und die notwendigsten Nahrungsmittel für sich und ihre Familie selbst zu bauen, wodurch sie den drückendsten Nahrungssiorgen und den Schwankungen des Geldwertes entrückt, andererseits aber auch durch die eigene Beschäftigung in der Landwirtschaft den Gemeindebürgern mehr genähert und besähigt würden, auf Verbesserungen in derselben hinzuwirken."

Demzufolge wurde sodann durch das Gesey vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksichullehrer betr. (Reg.-Bl. 1858 S. 173) bestimmt, daß in Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, längstens dis 1. Oktober 1863 ein Teil des Gehalts in der Benütung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen müsse und daß die Staatsverwaltungsbehörde dafür zu sorgen habe, daß den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Nuc mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde konnte die Beräußerung oder Verpachtung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

Dieses Geset wurde jedoch nicht in allen in Betracht kommenden Gemeinden durchgeführt Es war für manche Gemeinden sehr lästig und stieß in andern auf großen Widerwillen.

Der Landtag 1867/68 anderte deshalb auch seine Stellungnahme. Es wurde nicht mehr auf ber Durchführung bes Gefetes bestanden, und es wurde in § 51 des E.-U.-G. bom 8. Mär3 — Lediglich bestimmt: "Wo die Benütung landwirts ichaftlicher Grundftude und der gur Bewirtichaftung berjelben erforderlichen Bebaude einen Teil bes feften Gehalts ausmacht, tann die Berauge= rung derfelben nur mit ber Genehmigung ber Dberichulbehörde ftattfinden." Die Kommiffion ber Zweiten Kammer hatte gu bem Entwurf bes eben erwähnten Gesetzes vom 8. März 1868 u. a. auß= geführt, die Mehrheit der Kommission halte es nicht für angezeigt, auch fernerhin auf dem Berlangen zu bestehen, dag die Landichulftellen mit Liegenschaften ausgestattet werden follen, nachbem durch das borliegende Gefes in anderer Beife für die Besserstellung der Lehrer gesorgt werden soll; es solle, wo das Geseh vom Jahre 1858 noch nicht jum Bollgug gelangt fei, nicht gu neuen Unichaffungen mehr geschritten werden.

Schon im Jahre 1868 also sente die riidläufige Bewegung hinsichtlichlich des Gesetzes bom Jahr 1858 ein.

Nach dem zur Zeit geltenden Gesetze (§ 63 E.N.-G.) dürsen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, ohne Zustimmung der Oberichulbehörde nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, derem Benützung zur Zeit der Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 einen Teil des seiten Gehalts eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Berwendung zurückge ogen werden. Tas gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämslichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen Eine Zustimmung des Lehrers zur Beräußerung bezw. zur anderweitigen Berwendung der fraglichen Liegenschaften ist also nicht mehr erforderlich: notwendig ist nur die Zustimmung der Oberschulbehörde.

Aber auch noch in andern Richtungen trat eine Aenderung gegenüber dem früheren gesetzlichen Zustande ein. Während früher der Lehrer genötigt war, die sog. Beinutungsgüter der Schulstelle gegen Aufrechnung des gesetzlich sesteglegten Geldwertes derselben am Gehalt zu übernehmen, hängt es jetzt (§ 64 E.-U.-G.) von seinem Belieben ab, ob er dieselben in Benutung nehmen will, und zwar geschieht jetzt die Uebernahme in der Form des Pachts, "für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überslassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sosen solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gespordert werden." (§ 64 Abs. 1 E.-U.-G.).

Die ganze wirtschaftliche Entwicklung, die jetige gesellschaftliche Stellung des Lehrers, die Megelung des Lehrers, die Megelung des Lehrersehalts, die Interessen der Schule sowie auch Billigkeitsgründe drängen nun aber weiter dazu, daß den Gemeinden gesellich wiederum die freie Bersfügung über die ihnen gehörigen, dem Schuldienste gewidmeten Liegenschaften und landwirtschaftlichen Gebäude überlassen werde.

1. Mit der Naturalwirtschaft hing es zusams men, daß in früheren Zeiten die Entlohnung des Lehrers zum großen Teil in dem Bezug von Naturalien (Früchte und Holz) und der Nubung von Liegenschaften bestand, während seine Bezüge in Bargelt bekanntermaßen nur sehr gering waren. Mit dem Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft änderte sich auch die Art des Einkommens Zusolge der neuen Gesetzebung des steht das Diensteinkommen der Lehrer, wie auch der andern Beamten, wesentlich in Geld. Auch wo der Lehrer von seinem Nechte, Schulgüter in Pacht zu nehmen, Gebrauch macht, wird das Einkommen aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften einen im Berhältnis zum Geldeinkommen des Lehrers ganz geringen Teil bilden.

Die Bedeutung also, welche im Jahre 1858 vom Landtag und der Regierung den Schulgütern beigelegt wurde, kommt denselben heute in keiner Beise mehr zu. Um den Lehrer "den drückendsten Nahrungssorgen und den Schwankungen des Geldswerts zu entrücken," bedarf es keiner Zuweisung mehr an landwirtschaftlichen Grundstüken zur Besnutung. Es darf sogar mit Grund bezweiselt werden, ob unter den heutigen Berhäl nissen der landwirtschaftliche Betrieb eines Lehrers überhaupt rentabel ist.

2. So ist es benn leicht erklärlich, daß wohl nur selten ein Lehrer die Beinutungsgüter der Schulstellen in Pacht nimmt. Er ist, um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, nicht mehr auf sie angewiesen, zieht vielleicht überhaupt keinen Ges

winn aus der Bewirtschaftung der Güter und hat wohl auch meistens keine Reigung" sich durch eigene Beschäftigung mit der Landwirtschaft den Gemeindebürgern mehr zu nähern." Auch ist der Lehrer jett nicht mehr dazu berusen, "durch eigene Beschäftigung mit der Landwirtschaft auf Berbesserungen in derselben hinzuwirten." Der Zweck, welchen die Zuweisung von Liegenschaften an den Schuldienst versolgte, ist somit durch die Entwicklung der Berhältnisse überholt.

3. Schon in bem Rommissionsbericht ber 3weiten Rammer gum Entwurf bes erwähnten Gejenes vom 8. März 1868 wurde ausgeführt, es habe fich vielfach gezeigt, daß die Gelbstbebauung eines Schulguts, ohne fich für die Wirtichaft bes Lehrers als fo borteilhaft ju erweisen, wie man erwartet hatte, feine eigentliche Aufgabe sehr beeinträchtige. Dieses trifft ganz besonders zu für die heutige Zeit. Der Lehrer ist burch feine berufliche Tätigfeit, wenn er feiner Aufgabe gerecht werden will, in einer Beije in Unfpruch genommen, daß er unmöglich noch Teldund Stallwirtichaft jo betreiben fann, daß er einen Gewinn aus derfelben erzielen fann, will er aljo felbft und nicht durch Taglohner feine Telder bestellen, so muß boch wohl die Schule da-runter notleiben. Manche Schulftunde wird ben dringenden, vielleicht nicht berichiebbaren Aufgaben des landwirtschaftlichen Betriebs geopfert werden muffen. Auch wird bei manchem Lehrer, in bem Berhaltnis, in welchem fein Intereffe für einen intenfiben landwirtichafelichen Betrieb mächst, das Intereffe für die Schule und seine weitere berufliche Ausbildung abnehmen.

4. Alls unbillig barf es wohl bezeichnet werben, daß diejenigen Gemeinden, welche durch Zuweisung von Liegenschaften, an den Schuldienst seiner Zeit für die Schule gesorgt haben, nunmehr in der freien Berfügung über ihre Liegenschaften beschränkt sind, während die andern Gemeinden nach wie vor freie Berfügung über ihre Grundstücke haben.

Ferner muß es als unbillig empfunden werben, daß die Gemeinden mit Schulgütern dieselben für einen 3 Prozent des Grundsteueranichlags nicht übersteigenden Pachtzins dem Lehrer auf ein Berlangen überlassen müssen, während die Gemeinden durch anderweitige Berwertung dieser Giter vielleicht einen höheren Ertrag aus denselben erzielen könnten. Auch hierin sind also die Gemeinden mit Schulgütern schlechter gestellt, als die Gemeinden ohne solche. Es wird sich dabei allerdings nur um kleine Beträge handeln; allein es handelt sich auch vielsach um arme Gemeinden, bei welchen auch kleine Beträge eine Rolle spielen.

5. Endlich darf wohl nicht unerwähnt bleiben, daß in manchen Gemeinden mit Schulgütern in tie Schulscheuer bereits ein Dienstraum für das Grundbuchamt eingebaut ist. Ohne Scheuer und Stallung ist aber ein landwirtschaftlicher Betrieb unmöglich.

Die Zuweisung von Grundstücken an den Schuldienst ist somit unter den heutigen Berhältnissen zwecklos geworden. Diese Einrichtung exiftiert zwar noch kraft Geseges; in Wirklichkeit aber werden die Schulgüter nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet. Es besteht deshalb auch kein Grund mehr, die Gemeinden in der steien Bersügung über diese Güter zu beschränken und es liegen serner keine Anzeichen dafür vor, taß etwa durch eine Aenderung unserer wirtsschaftlichen Berhältnisse in kommenden Zeiten die Schulgüter wieder bestimmungsgemäße Berwendung sinden könnten.

П

Allmend- und holznugungen ber Schul-

Die in vielen Gemeinden des Landes bestehenden Allmend- und Holznuhungen der Schuldienste wurden bisher in gleicher Weise wie die Ruhungen zu I in den Schulerkenntnissen berücksichtigt und demzusolge in den Staatsbeitragsberchnungen zugunsten des Staates und zum Nachteil der betr. Gemeinden am Staatsbeitrag in Abzug gebracht.

Die Entstehung dieser Nutzungen fällt weit zurück und zwar in eine Zeit, in welcher die Entstehnung des Lehrers le diglich Sache der Gemeinsten den war. Wohl in den meisten Gemeinden fann über den Zeitpunkt der Entstehung dieser Nutzungen Näheres gar nicht mehr seitgestellt werden. Soviel kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Gemeinden mit Bürgerautzungen beim Mangel an Barmitteln dem Lehrer in der Art entgegenkamen, daß sie ihm (und ebenspauch dem Pfarrer) ein Milmend und Gabholzlos überwiesen, um ihn der drücknöften Sorge zu entheben und ihm insbesondere den anderweiten Ankauf des Heizungsmaterials zu ersparen.

Man hatte nun annehmen follen, daß in dem gleichen Zeitpunkt, in welchem der Staat die Regelung der Gehaltsverhältniffe der Lehrer übernommen und die Leiftung ber Gemeinden an den Staat in festen Aberfalbeträgen für alle Gemeinden (unbefümmert darum, Rutungen obiger Art bestehen ober nicht) gefetlich gleich hoch normiert hat (§ 52 des E.-U.-G.) auch obige Naturalnutungen beseitigt d. h. ben betr. Gemeinden das Recht eingeräumt werde, unter Beobachtung der Borschriften in § 104 ter Gemeindeordnung (Buruckziehung ber Rugungen unter Zustimmung von zweidrittel der Be= rechtigten und Genehmigung bes Begirteamts) bie in Frage fommenden Allmend- und Holgnugungen bes Schuldienftes gurudgugieben, um folche den jüngeren im Bürgerverband ftebenben Rugungsberechtigten überweisen zu konnen. Dies ift jetoch nicht geschehen, vielmehr wurde in § 63 des E.-II.-G. die altere Bestimmung belagen. nach welcher "zu anderweiter Bermendung" Buftimmung der Oberichulbehorde erforderlich ift.

Mit Rüdsicht auf die geschilderten Berhältnisse dürfte die diesbezügliche Bestimmung des § 63 des E.-U.-G. aufzuheben sein.. Es wird dann ten Genußberechtigten zu überlassen sein, unter Beobachtung der Borichriften in § 104 der Gem.-Ordg. die geeigneten Magnahmen zu treffen. Durch Rüdgabe bezw. Ueberlassung auch der mit den übrigen Schulgütern im Schulerkenntnis etwa eingetragenen All menb- u. Gabholznugungen
ber Schulftelle (einschließlich der Schulschener) an
die inbetracht kommenden Gemeinden wird ein
Zustand geschaffen werden, wie er gesetlich schon
aus Billigkeitsrüdsichten längst hätte herbeigeführt
werden sollen.

Diese in der Regel ärmeren Gemeinden werden bann bei den in § 52 des E.-U.-G. bezeichneten Geldseistungen nicht mehr im Rachteilsein gegenüber solchen Gemeinden, die der Schule in früheren Jahren weniger Wohlwollen entgegengebracht haben und in denen demzusolge keinerlei Rupungen gedachter Art vorhanden sind.

Bum Schute ber gur Beit im Genug befinds lichen Stelleninhater burften entsprechende liebergangsbestimmungen gu erlaffen fein.

III.

Abzug der Stiftungserträgniffe am Staats-

Die Erträgnisse von Stiftungen, die in früheren Jahren da und dort zugunsten von Gemeinden zur Bernendung für Schulzwecke errichtet worden sind, wurden jeweils in die Schulerkenntnisse ausgenommen. Dies geschah vielsach auch dann, wenn nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden konnte, daß diese Erträgnisse lediglich zur Deckung des Lehrergehaltes bestimmt waren. Wenn außer Zweisel stand, daß die Stistung allgemeinen Sweisel stand, daß die Stistung allgemeinen Schulzwefen den der erwähnten Erträgnisse in die Schulzerkenntnisse. Die Aussachen der erwähnten Erträgnisse in die Schulzerkenntnisse die Aufsnahme der erwähnten Erträgnisse in die Schulzerkenntnisse das Schulzerkenntnisse

Der Berband der Landgemeinden hat bereits vor mehreren Jahren an die bad. Ständekammer eine Petition gerichtet, in welcher der Antrag dabin ging, diese Erträgnisse dem Willen der Stifter entsprechend der Gemeinde Ju überlassen, den staatsbeitragsberechtigten Gemeinden am Staatsbeitrag also nicht mehr in Abzug zu bringen.

Bur Begründung und Erläuterung diefes Anstrags möge nun nachstehendes Beispiel bienen:

Die Gemeinde A und B, der Einwohnerzahl nach und in den wirtschaftlichen Berhältnissen ziemlich gleichstehende Nachbargemeinden, haben nach der letzen Berechnung an Staatsbeitrag jährlich den Betrag von je 330 M. zu beanspruchen. In der Gemeinde A mit Waldbesit, Allmenden. In der Gemeinde A mit Waldbesit, Allmenden. Gabholznuhungen bestehen keinerlei Ruhen ungen des Schuldienstelle erst vor 20—25 Jahren errichtet worden ist, oder weil in früheren Jahren die Gemeinde nicht dazu zu bewegen war, eine Berbesserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer durch lleberweisung von Güter- und Holznuhungen herbeizussühren. Da Ruhungen also nicht vorhanden sind, erhält demgemäß die Gemeinde A alljährelich als Staatsbeitrag den vollen Betrag mit 360 M. ausbezahlt.

Anders liegen die Berhältnisse in der Gemeinde B. In dieser Gemeinde hat man schon in früheren Jahren der Schule ein größeres Interesse entgegengebracht, auch war man dem Lehrer gegenüber entgegenkommender. Letteres kann daraus geschlossen werden, daß in früheren Zeiten ter Schulstelle überwiesen worden sind:

a) ein Allmend- und Gabholzlos im Wertanschlag von jährl. 40 M.

b) auf Grund des unter I erwähnten Gesețes vom Jahre 1858 drei Grundstücke im Wertanschlag von 20 M.

(Letteres Geset wurde der Gemeinde A gegenüber f. 3t. nicht jum Bollzug gebracht).

Dieser Wertanschlag mit zusammen 60 Dist im Schulerkenntnis unter ben Deckungs= mitteln aufgeführt.

c) Ferner sind aufgeführt 4 Proz. Zins aus dem Stiftungskapital des Pfarrers N. N. mit 1000 M. __40

M. mit 1000 M. 40 M. Dieser Betrag mit zusammen 100 M. wird der Gemeinde B an dem Staatsbeitrag von 360 M.

abgezogen, so baß diese Gemeinde in Wirklichkeit nur den Betrag von 260 M. ausbezahlt erhält.

Hinsichtlich der Abzüge lit. a und b (oben) in Höhe von 60 M., mit welchen die Gemeinde Bihr früheres Entgegenkommen der Schule gegensiber alljährlich büßen muß, wird lediglich auf die Darlegungen unter I und II Bezug genommen.

Bezüglich der Stiftungserträgnisse unter lit. c wird erläuternd bemerkt:

Pfarrer R. N. wirfte längere Jahre in der Gemeinde. Er war mit der Bevölkerung verwachsen, kannte ihre Notlage und konnte den Kampf der Ortsbewohner um ihre Existenz jahraus jahrein bevbachten. In Rücksicht auf diese Berhältnisse und um sein Interesse für die Schule dauernd zu betätigen, stiftete er den Betrag von 1000 M. mit der Bestimmung, daß die Erträgnisse zur Decken ung des Lehrergehaltes zu verwenden seien. Eine andere Fassung konnte er in seinem Testamente nicht anwenden, weil in damaliger Zeit andere nennenswerte Auswenden zu für die Schule kaum inbetracht kamen.

Er errichtete also eine rein weltliche Ortsstiftung, deren Erträgnisse ausschließlich nur zum Borteil der Ortsbewohner dienen sollten. (§ 12 des Stiftungsgesetzes.) Durch den Abzug lit. c wird jedoch der Stiftungszweck verseitelt, weil eben die Stiftungserträgnisse zugunsten des Staates und zum Nachteil der Gemeinde in Rechnung gezogen werden. Diese Gemeinde steht also jetzt trop der Stiftung durchaus nicht besier, als die in gleichen Berhältnissen lebende Nachbargemeinde A, welche eine solche Ortsstiftung nicht besitzt. Durch den fraglichen Abzug kommen demgemäß die Stiftungserträgnisse dem Staate und nicht der Gemeinde zugut, zu

beren Erleichterung fie nach dem Billen des Stifters doch allein bestimmt waren. B'

Anmerkung: Wie uns mitgeteilt wurde, ist ber Berband der Landgemeinden in einigen die Abänderung des El.-Unt.-Ges. betr. Fragen höheren Orts vorstellig geworden und dabei auch auf obige bereits im letten Landtag erörterte Schulgütersrage wieder zurückgekommen. D. R.

Staatsbeiträge zum Volksschulauswand betr. Eine Reusestjeung der nach § 73 ff Elementarunterrichtsgeseises bewilligten Staatsbeiträge im Laufe einer 10-jährigen Periode sindet nur beim Eintreten der in § 80 genannten Fälle und nur insoweit statt, als die Erhöhung oder Berminderung des Staatsbeitrags die Folge einer der in Paragraph 80 bezeichneten Aenderungen ist. Die außerdem seit der letzten Festellung eingetretenen Aenderungen, auch hinsichtlich der Bebölkerung mehrerer eine gemeinschaftliche Schule unterhaltenden Gemeinden, bleiben außer Betracht.

Diese Anschauung findet ihre rechtliche Begründung in der durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 (in § 52 Biffer 2) eingesührten Borschrift, wonach eine im Lause der 10-jährigen Periode sür die Festschung der Gemeindebeiträge eintretende Aenderung in der Bevölkerungszahl auf die einmal getroffene Festschung ohne Einfluß ist. Da nun aber nach § 78 Abs. 3 EL-U.-G. die zehnjährigen Perioden sür die Staatsbeitragssessehung die gleichen sind, wie jene für die Gemeindebeiträge, so ergibt sich dieraus, daß eine im Lause der zehnjährigen Periode eintretende Aenderung in der Bevölkerungszisser auch auf die Festschung des Staatsbeitrags von keinem Einflusse sein kann.

Die gesetliche Menderung wurde vorgenommen, um die ftrittige Frage, ob und inwieweit die Ergebniffe einer in die zehnjährige Periode fallenden Bolfsjählung auf die Festjetung der Be-meinde- und Staatsbeitrage von Ginfluß fei, in negativem Ginn gu entscheiden. Bis babin war die Oberichulbehorbe im Ginberftandnis mit bem Gr. Ministerium ber Juftig, des Rultus und Unterrichts bon ber Anschauung ausgegangen, bag durch die Bolfsählung festgestellte Menderungen im Bestand der Bebolferung einer Gemeinde in= bezug auf die Festsetzung der Gemeinde- u. Staatsbeiträge nicht von Amtswegen, fondern nur auf Antrag ber betreffenden Gemeinde zu berüchsichtigen feien. Auf biefer Anschauung beruht auch unfer Erlaß bom 15. Januar 1903, Nr. 2532 (ab-gebruckt in dieser Zeitschrift Jahrgang 1903, Seite 425), deffen Ausführungen mit ber geanderten Ge= setgebung ihre rechtliche Unterlage berforen haben und deshalb dermalen nicht mehr als rechtlich begründet anerkannt werden fonnen.

Die Regelung der Staatsbeiträge auf Grund des Gesetzes dom 19. Juli 1906 erfolgte gemäß der Bestimmung in Artikel 3 Absat 2 dieses Gesietzes für die schon im Genuß eines Staatsbeitrags sich besindenden Gemeinden in der Weise, daß der durch das Gesetz entstandene Mehraus-

wand auf die Staatstaffe übe walst, der feitherige Staatsbeitrag also um diesen Mehrauswand erhöht wurde. Conftige Beranderungen waren binfichtlich biefer Gemeinden nicht in Berechnung ju ziehen. Die Berteilung des Mehraufwands unter Die eine gemeinsame Schule unterhaltenden Orte wurde deshalb auch nach dem seitherigen auf der Bolfegahlung bon 1900 beruhenden Beitrageberhältnis borgenommen. Bei ben in ber Folge nach Artifel 3 Abjan 3 mit Unfpruch auf Staatsbeitrag neu hinzutommenden Orten eines gujammengesetten Schulverbands mußten alsbann gur llebereinstimmung ebenfalle Die Bebolterungegiffern der 1900er Bolfegahlung der Berteilungeberechnung gu Grunde gelegt werden 3. B. bei ber jum Schulberband S. gehörigen Gemeinde Gt.

Bir sind daher nicht in der Lage, dem Antrage ter Gemeinde H. auf Reufestsetzung des Staatsbeitrags nach dem aus der Bolfszählung des Jahres 1905 sich ergebenden Beitragsberhältnis zu entsprechen.

(Erlag Gr. Oberschulrats vom 20. Oftober 1909, Nr. 31229).

II. Spartaffenwefen.

Uns dem Geset über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

3 wang sverfteigerung.

Die gegen ben Sppothetenginsichuldner bean-tragte Fahrnispfändung ift fruchtlos verlaufen. Es fällt die 3 mangsverfteigerung in die Liegenschaften des Schuldners oder die 3 mangs berwaltung nötig. Erftere ift unter Borlage des Bollftredungstitels und des beim Grundbuchamt gem. § 17 3 B. G. erhobenen Beugntifes Eigentumszeugnis - beim Umtegericht zu beantragen, in beffen Begirt die Grundftude gelegen jind Das Amtsgericht verfügt die Zwangsverfteigerung, läßt bieje Berfügung dem Schuldner guftellen und den Berfteigerungsvermert in das Grundbuch — II. Abteilung — eintragen. Colange bas Berfahren noch ichwebt, fann auch eine weitere Anordnung der Zwangsberfteigerung in der Form des Beitrittsbeschlusses erfolgen. Es fann der 2., 3. Spothekengläubiger — angenommen ber 1. Gläubiger habe das Berfahren beantragt - ebenfalls die Bollftredung verlangen, er wird sum Berfahren zugelaffen und erlangt dieselben Rechte, wie wenn die Berfteigerung auf feinen Antrag angeordnet ware. Das geringfte Gebot berechnet fich aber immer fo. daß die dem Unipruche des best berechtigten Gläubigere borgehenden Uniprüche in dasselbe aufgenommen wer-

Nach erfolgter Eintragung des Bersteigerungsvermerks ins Grundbuch beginnt die Tätige keit des zuständigen Notariats als Bollstreckungsegericht. Dasselbe erhebt gem. § 5 3.-B.-B. vom 4. Mai 1991 alsbald nach Eingang der grundbuchsamtlichen Mitteilungen — Tag des Eintrags des Bersteigerungsvermerks und der Grundbuchab-

schriften — eine Schätzung der zu berfteigernben Grundstüde beim Gemeinderat bezw. der stadträtlichen Schätzungskommission. Der Schätzung ist der wahre laufende Berkaufswert zu Grunde zu legen, unter Berücksichtigung der mit dem Eigentum am Grundstück verbundenen Rechte (Grunddienstbarkeiten, Erbbaurechte), der dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Pfandrechte.

Das Notariat ordnet weiter den Bersteigerungstermin an, teilt solchen den Gläubigern zur Anmeldung ihrer Rechte (Napital- und Nebensorderungen) mit. Die Terminsbestimmung wird im amtlichen Berkündigungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubigeranmeldungen sind zwecks Feststellung des geringsten Gebots von Wichtigkeit.

Das weitere Berfahren bezügl, ber Sypothefen ift für die Sypotheten-Gläubiger von besonderer Wichtigkeit und soll dasselbe durch ein praktisches Beispiel näher bargelegt werden.

Bei der Bersteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem betreisbenden Gläubiger vorgehenden Rechte und die Kosten des Bersteigerungs-Bersahrens gedeckt werden. Dieses Gebot nennt das Geseh das geringste Gebot. Dasselbe wird vor der Bersteigerung sestgestellt und können Erörterungen schon vor dem Termin erfolgen.

Auf dem Pfandobjekt ruben drei Sppothe-

- 1. 100 000 M. zu 4 Proz. berginslich,
- 4. 30 000 M. zu 41/2 Broz., verzinslich,
- 3. 10 000 M. zu 5 Proz., verzinslich.

Eine Sparkasse oder Stiftung als betreibende 1. Hopotheken-Gläubigerin müßte nur die kosten des Berfahrens, Zinsen und übrigen Unsprüche gem. § 49 Z.-B.-G., der 3. als der betreibende Gläubiger nach obigem Beispiel 100 000 Mark und 30 000 Mark und Zinsen und Kosten zc. bieten, ansonst der Zuschlag nicht ersolgen könnte.

Jeder Beteiligte kann eine von der geseylichen Borschrift abweichende Feststellung des geringsten Gebotes verlangen. Bird dadurch das Recht eines andern Beteiligten beeinträchtigt, so ist dessen Justimmung ersorderlich. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in dem die Bersteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde liegen. Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu erteilen.

Reben dem geringsten Gebot ist das Bar=gebot von Bedeutung. Der Ausdruck "Barge-bot" bezeichnet den Betrag, der vom Ersteher der Grundstücke im Berteilungstermin bar zu berichtigen ist. Der Ersteher der Pfandobjekte muß also wissen, welchen Betrag er in dem gen. Termin bar zu zahlen und inwieweit er die Hypothisenschulden zu übernehmen hat Das Bargebot ist nicht identisch mit dem Kauspreis. Nach der Zuschlagserteilung bestimmt das Notariat einen Termin zur Berteilung bestimmt das Notariat einen Termin zur Berteilung des Berteilungsversahrens kann das Bollstreckungsgericht die Beteiligten aussordern, binnen zwei Bochen ihre Ansteiligten aussordern, binnen zwei Bochen ihre Ansteiligten aussordern, binnen zwei Bochen ihre Ansteiligten

sprüche (Zinsansprüche, berechnet bis zum Zuschlagstag bezw. zum Tag der Erlösberteilung) einzureichen. Auf Grund der Anmeldungen sertigt das Notariat den Teilungsplan.

Bar find nun gu berichtigen:

- 1) der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Ersat seiner Ausgaben zur Erhaltung des Grundstücks,
- 2) bei einem landwirtschaftl. Grundstüd der Lohn, Kostgeld des Gesindes ze. wegen der laufenden und der aus dem letten Jahr rücktändigen Beträge,
- 3) die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Laften des Grundstücks,
- 4) die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (Zinsen 20.)

Bei D.-3. 3 und 4 wegen den laufenden und der aus den letten 2 Jahren rüdftändigen Beträge,

- 5) die Roften des Berfahrens (in erfter Linie),
- 6) der das geringfte Gebot überfteigende Betrag des Meiftgebots.

Bestehen bleiben insbesonders Shpothetenforberungen, insoweit sie bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu beden sind.

Würde also ber 3. Sypothekengläubiger das Grundstüd für 135 000 M. erstehen, dann hätte er bar zu zahlen:

- 1) die Roften des Berfahrens,
- 2) die unter 1-5 bezeichneten Forderungen,
- 3) 5000 M., welche bas geringste Gebot überfteigen.

Rechte, die nicht bestehen bleiben, er lösch en. Es sind dies namentlich die Hypothefensorderungen — in obigem Beispiel ein event. 4. Hypothefens Gläubiger —, die nicht in das abgegebene Gebot fallen.

Da bei der Hypothek doppelte Sicherheit besteht, eine reale und eine persönliche, ist bezügl. der Schuld übernahme von Bedeutung, daß der Ersieher, wenn bei einer bestehen bleibender Hypothek, der Schuldner zugleich persönlich hastet, die Schuld in Söhe der Hypothek übernimmt. Es hastet somit nicht nur das Gründstäck, sondern auch der Ersteher als persönlicher Schuldner mit seinem übrigen Bermögen.

II.

3 wangsberwaltung.

Die gerichtliche Betreibung — Fahrnispfändung — gegen den Zinsschuldner war ergebnistos. Der nachsichtige Gläubiger hofft mit Umgehung der Zwangsversteigerung und bei sachgemäßer Berwaltung des Pjandobjetts Bestiedigung seiner Forderung, gleichzeitig aber auch Ordnung der Berhältnisse des Schuldners, dessen sinanzielle Krästigung und Zahlungssähigkeit zu erzielen — er wählt die Zwangsberwaltung S\$ 146 bis 161 Z.-B.-G. Der Gläubiger erhält Bestiedigung aus der Rubung des Grundstücks durch Beschlagnahme desselben, Einziehung der Einfünste (Miet-, Pachtzinse, bei landwirtschastlichen

Grundstüden beren Erzeugnisse), Berwertung berselben zu seinen Gunften. Dem Schuldner werden die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume überlassen, falls er z. It. der Beschlagnahme auf dem Grundstüft wohnt.

Das einleitende Berfahren ist dasselbe wie bei der Zwangsbersteigerung. Das Umtsgericht als Bollstreckungsgericht ordnet die Zwangsberwaltung an. Hierauf bestellt das zuständige Notariat den Zwangsberwalter — derselbe erhält als Ausweis eine Bestallungsurfunde, die bei Besendigung der Berwaltung zurückzugeben ist —, weist solchen in den Besit des Grundstücks ein, bersieht ihn nach Anhörung des Grundstücks ein, bersieht ihn nach Anhörung des Grundstücks und des Schuldners mit den nötigen Besiungen, sest seine Belohnung sest und übernimmt endlich die Aufsicht über seine Berwaltung. Als Bergütung erhält der Berwalter neben dem Erzah ebent, notwendiger Reisekosten und Auslagen, Teilbeträge dem Hundert der von ihm eingezogenen Mietund Pachtzinse. Größere Barbestände sind sicher zu hinterlegen oder anzulegen. (Sparkasse).

Die Berwaltung und Benutung des Grundstücks geht bom Eigentümer vollständig auf den Berwalter über. Ihm liegt insbesondere ob die Bermietung, Berpachtung, die Einziehung der bezügt. Iinsen, Instandhaltung des Grundstücks, Berichtigung der öffentlichen Lasten (Steuern, Umlagen, Feuerversicherungsbeiträge, Wasserzinse, Kaminsezergebühren 2c.).

Der Berwalter hat jährlich und nach Beendigung der Berwaltung Rechnung zu legen, aus der Rupung des Grundstücks die Ausgaben der Berwaltung, sowie die Kosten des Bersahrens zu bestreiten.

Die Ueberschüsse werden in dem vom Notariat anberaumten Termin zur Erlösverteilung auf die in § 10 Nr. 1—5 3.-B.-G. aufgeführten Ansprüche verteilt, auf die Ansprüche der 2., 3. und 4 Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind. Es werden hiernach die Ueberschüsse nur auf die laufenden Zinsen verrechnet und haben die Hepperschusser ihre Ansprüche zum Berteilungstermin anzumelden und zwar die laufende en Zinsen, die ihren Ansprüche zum Berteilungstermin anzumelden und zwar die laufende nur den Fälligkeitstag vor der Beschlagnahme des Grundstücks. Event, weiter zurückliegende Zinserücksiang, d. h. nach Beschäung der lausenden Zinsen aller Sypothekengläubiger.

Diese gesetliche Bestimmung hat schon dazu geführt, daß der betreibende 1. Hypothekengläubiger die Aushebung der von ihm beantragten Zwangsverwaltung verlangt und nolens volens die Zwangsversteigerung durchgeführt hat.

Die Gründe follen furg bargelegt werben.

Während nach dem cit. § 10 3.-B.-G. bei der Zwangsversteigerung der 1. Sphothekengläubiger für seine Zinsforderungen für das laufende und bie zwei letten vorhergehenden Zahre den Borrang vor den übrigen Pfandgläubigern genießt, hat derselbe nach § 155 bei der Zwangs-Berwaltung jedoch nur And uch auf Befriedigung

für die Zinssorderung des laufenden Jahres. Für seine rücktänd. Zinsen erhält er erst dann Bestriedigung, wenn aus den Erträgnissen des Grundpiäck nach Deckung der Kosten, der öffentlichen Abgaben und der laufenden Zinssorderungen jämtlicher Hernschlerungen jämtlicher Hernschlerungen jämtlicher Hernschlerungen jämtlicher Hernschlerungen

Es kommt somit bor, daß die dem betreibenden 1. Shpothekengläubiger im Rang nachfolgenden Gläubiger für ihre laufenden Zinsen ohne besonderes Zutun Befriedigung erhalten, während die rückftändigen Zinsen des 1. Gläubigers, der die Zwangs-Berwaltung beantragt hat und gerade wegen der rückftändigen Zinsen beantragen mußte, gefährdet werden.

Das Berfahren weiter versolgend, ist noch furz zu bemerken, daß nach Feststellung des Teilungsplanes dem Berwalter die Auszahlungen übertragen werden. Das Berfahren wird durch Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben, wenn der betreibende Gläubiger besriedigt ist. Die Beschdigung der Zwangsberwaltung tritt aber niemals von selbst ein, sondern setzt stets einen Beschluß des Bollstreckungsgerichts voraus.

R. Billinger.

Die Einführung loser Konten für die Attivtapitalien der Sparkassen betr. Der Berwaltungsrat des Bezirkssparkassen. hat beschlossen, bis Ende 1910 für die sämtlichen auf Hypothek-Kausschilling und Schuldschein ausgeliehenen Kapitalbeträge die losen Konten einzuführen. Zur Begründung des Antrags auf Einführung solcher Konten wurde ausgeführt:

- 1. Es ift bereits auch anderen größeren Spartaffen, besonders folchen mit großer Landfundschaft in Unwendung bes § 99 ber Spartaffenrechnungs-Unweisung gestattet worben, far obige Rapitalanlagen anftelle der gebundenen Bucher loje Konten einzuführen. Dieje muffen jedoch ben in § 40 Mbj. 2 ber Rechn.-Anweifung bezeichneten Inhalt haben und in ber Reihenfolge ihrer Anlegung bon dem Borfigenden des Bermaltungsrate berzeichnet werden. Jedes Blatt ift mit dem Ra-menszug des Borfigenden zu versehen. Wie uns nun bon ben Rechnern einer größeren Angahl Sparkaffen berfichert worden ift, wird der Bunich nach Ginführung folder lofen Ronten immer feb-Dabei fommt aber auch übereinstimmend die Meinung jum Ausbrud, daß endlich bie als läftig empfundenen und mit Umftänden verknüpften oben erwähnten Maufeln beseitigt werden tonnten, dieje Reuerungen alfo ohne Ginichranfungen genehmigt werden möchten. Mit Ginführung biefer lofen Ronten haben wir bereits probemeije neben Beiterführung ber gebundenen Bucher begonnen und zwar in der Art, daß in Berbindung mit biefer Renerung alle Berbindlich feiten eines Schuldners auf einem Sonto= blatt ober Kontobogen gur Darftellung fommen. Sinfichtlich der Borteile Diefer Bufammenziehung wird beigefügt:
- 2. Kontoblätter oder Kontobögen, die keinen offenen Konto mehr haben, lassen sich nach erfolgter Rechnungsprüfung leicht ausscheiden. (Wie

bies jest schon bei ben Konten für Ginlagen ge-

- 3. Die Abfertigung am Schalter wird wejent= lich erleichtert und beschleunigt, wenn sämtliche Berbindlichkeiten bes Schuldners auf einem Konto-Blatt oder Bogen vereinigt find. Bill 3. B. ein Schuldner mit 6 Sypotheten Raufichillingsund Schuldichein-Monten hinfichtlich ber fälligen Binfen, Termine 2c. abrechnen, fo hat ber Rechner bei ber berzeitigen Einrichtung 4-6 ichwere Rontobücher um feinen Arbeitstifch ober Bult herumliegen, aus denen er das Rötige herausziehen muß. Bang abgesehen nun bon dem Graftaufwand, der durch bas fortwährende Sin- und Berbringen diefer schweren Bücher täglich zu überwinden ift, ericheint auch die Fertigung von Gintragen in einzelne Montoblätter ober Bogen biel einfacher und bequemer, als in dide Bucher.
- 4. Sammelkontis der gedachten Art dürften bei der rasch zu gewinnenden llebersicht über alle sälligen Berbindlichkeiten eines Schuldners auch das Mahn- und Betreibungsversahren wesentlich erleichtern.
- 5. Bielfach laufen Zahlungen durch die Post ein, die auf Berbindlichkeiten in berschiedenen Kontobüchern sich beziehen. Auch in diesen Fällen wird der Sammelkonto besondere Borteile bieten.
- 6. Durch den fortwährenden Gebrauch gehen schwere Kontobücher, auch wenn sie gut eingebunden, oft schon nach wenigen Jahren aus dem Leim. Das Neueinbinden dieser Bücher ist dann mit Rücksicht auf den bei diesem Geschäft ermöglichten Einblick unberusener Personen in die Bücher für die Sparkassen eine heikle Sache.
- 7. Das Prüfungsgeschäft wird durch den häufigen Gebrauch der Bücher vielfach (und wenn auch nur vorübergehend) unterbrochen, was für Prüfungs- wie sur Sparkaffenbeamte störend ift. Bei Sammelkontis gedachter Art werden diese Störungen vermieden.
- 8. Bei größeren Sparkassen (besonders Besirkssparkassen), die ausgedehnte Landkundschaft haben und deren Kontenzahl durch Uebernahme kleiner und kleinster Kausschllingsbeträge (beim Berkauf ganzer Güter oft an 30—40 Käuser ist nicht zu umgehen), sowie durch die Pflege des Personalkredits (Schuldscheingeschäfts) sich fortgesent steigert, muß der Zustand mit den schweren und unhandlichen Bückern für die Dauer unhalkbar werden. Auf die zeitraubenden mit dem Uebertrag restlicher Kontis aus alten abgelegten Bückern in neue Bücker berknüpften Arbeiten und Umständlichkeiten sei nur nebenbei hingewiesen.
- 9. Bei Bezirksiparkassen müssen über den Umsfang der Beteiligung der einzelnen Berbandsgemeinden am Umsat häufig statistische Fesitellungen gemacht werden. Diese Arbei en we den wesen Tich erleichtert, wenn die lose i Aktidonten gemeine dem eise ausgestellt werden. Für jede Gemeinde wird dabei eine dem Umsang der Betril gung unsgesähr entsprechende Kontenzahl freigehalten (3. B. Banholzen Ar. 1—10, 70. Böhringen Ar. 71—160 usw. Bankolzen hat vielleicht derzeit nur 30, Böh-

ringen nur 50 Cinträge). Durch vollständige Heimzahlung ersedigte Kontenzissern werden wieder neuen Schuldnern überwiesen. Der bei der Kasse erscheinende Schuldner braucht also nur seinen Namen und die Kontozisser anzugeben, um dem Rechner zu ermöglichen, den betr. Konto aus dem Kontodehältnis herausziehen. Da der einzelne Schuldner seine Nummer dauernd beibehält und unter dieser Kr. alle seine Berbindlichkeiten einzetragen sind, werden nach mehrjährigem Gesichäftsvertehr nicht einmal diese Angaben nötig sein. weil eben dem Rechner die betr. Kr. im Gedächtnis ist.

10. Entsprechend der Bereinigung aller Berbindlichkeiten eines Schuldners in einem sog. Sammeltonto kann auch die nach § 55 der Spark.- Rechn.-Anw. zu fertigende Zusammenstellung der Aktivkapitalien zusammengesast werden. Die Fertigung dieser Zusammenstellungen wird durch Sammelkontis wesentlich erleichtert.

11. Die angelegten Kapitalien der Sparkasse ind in den Listen und sonstigen Büchern der Kasse, besonders auch in den jährlich zu sertigenden Zusammenstellungen der Aktiven hinsichtlich des Kapital Solls, der restlichen und lausenden Zinsen ze. in einer Art und Weise seitgelegt, bei der man

iber die Bedenken wegen eines etwaigen Berlustes eines solchen Sammelkontos leicht hinwegkommen kann. Ein in das Rechnungs-Soll einmal angenommener Bosten kann nach unserem Dafürhalten nicht anders als durch wirkliche Zahlung oder ordentliche Berrechnung aus der Rechnung wieder hinauskommen. Geht ein solcher Nonto wirklich einmal verloven, (wir führen für die Sinlagen seit 20 Jahren lose Konten, können uns aber nicht erinnern, daß je einmal ein solcher Konto in Berlust geraten ist) dann ist auf Grund der Aufzeichnung der Listen und Zusammenstellungen der Sparkasse, der vorhandenen Urkunden, der letzten Luttungen zc. leicht Ersat zu schaffen. Uebertriebene Aengstlichkeit wäre also in dieser Frage nicht angebracht.

Praktischen Neuerungen gegenüber, die eine erhebliche Ersparnis an Kosten, Zeit und Mühe im Gesolge haben, müssen rein theoretischen Erwägungen entsprungene Bedenken jederzeit zurücktreten. Wie die Sparkassen des badischen Oberlandes durch die starke Konkurrenz der Schweizer Kassen darauf Bedacht nehmen müssen, alles serzuhalten, was auf den Berkehr mit den Einlegera oder Schuldnern störend und hemmend einwirken könnte, so sind sie auch gezwungen im eigenen Ge-

Zusammenftellung

			1 Darleihens:Synpothefen											
1	Name	us.	Rap	ital	Bins		Bahlung			Neft		imie	Rapital	
9hr.	bes Schuldners	Suns. verfallzeit	Bortrag	Neu- anlagen	riid= finb.	lau- fend	Rapital	100000000000000000000000000000000000000	taufd.	Rapital	Bin8	Stildzimie	Vortrag	Neu- anlagen
1	A Hund	I 1.11 II 11.11 III 31.12	3000		10	130		10	130	3000		10	500	
1	N	1 11 31.12											1000	
1	"	11 11.11											400	
2	N. Gäng	1 31.12 11 11 81.12	10000			400			400	10000				
3	2. Walter	II) 31. 111) 12.	5000			200			200	5000			700	
-														
					1		1							

schäftsbetrieb auf tunlichste Bereinsachung hinzuars beiten, um den Berwaltungsauswand nicht zu sehr zu steigern.

Auf vorstehende Borlage ist nachstehende Entschließung des Gr. Ministeriums des Innern ergangen:

"Der Bezirkssparkasse R. wird auf Grund bes § 99 Abs. 2 Sp.-N.- A. unter Nachsichtserteilung von dem Bollzug des § 40 Abs. 1 Sp.-N.-A. unter ten nachfolgenden Bedingungen gestattet, über ihre Kapitalanlagen in Shpotheken, Liegenschaftskaufsschillinge und Schuldscheine an Stelle gebundener Kontobücher lose Kontoblätter nach den vorgelegten Mustern zu berwenden:

- 1. Die tosen Kontoblätter sind von dem Konstrolleur anzulegen und fortzuführen.
- 2. Im Kassenbuch sind die angelegten Kapitalien in einer besonderen Spalte nachzuweisen. (Bergl. das Muster im Handbuch 2c.).
 - 3. Die Kontoblätter über heimbezahlte Rapi-

talien sind in sinngemäßer Anwendung des § 38 Ep.=R.=A. zu berwahren.

4. Die vorgeschriebene Zusammenstellung der Alktivkapitalien ist der gebundenen Rechnung selbst einzuberleiben; in der letzteren sind die Kapitalpossen, hinsichtlich welcher lose Kontoblätter geführt werden, einzeln unter Angabe des Schuldners, des Kapitalbetrages, des Zinsbersalltages und — bei den im betreffenden Jahre neu angelegten Kapitalien — der Seite des Kassenbuches aufzusühren."

Die Zusammenstellung Ziffer 4 obigen Erlasses hat die angegebene Form. Die verlangten Angaben sind in der Zusammenstellung vereinigt, während bezügl. der neu angelegten Kapitalien die Kassenbuchseite mit roter Tinte unter dem Namen des betr. Schuldners beigesett wird.

Die Kontobögen, in welche nach ihrer Einsteilung 4—10 Einzelverbindlichkeiten (Konten) eines Schuldners eingetragen werden können, sind zusammenlegbar. Die Kontoblätter enthalten Raum für 3—4 Einträge.

der Alftiven.

100		Rauff	hilli	inge		THE STATE OF		III. Shuldicin										
3ins		Bahlung			Reft		infe	Rap	Bins		Bahlung			Reft		0		
rüd= finb.	lau- fend.	Rapital		ins laufb.	Rapital	3ins	Stiidzinfe	Bortrag	Neu- anlagen	rück- lau- ftnd. fend.			3	811	Rapital		Etildiginfe	
	26	100		25	400		5	400			20			20	400			
	50	200		50	800													
	20			20	400		5											
								700			35			35	700			
	35	100		35	600			800			40			40	800		BISS OF	

Ginfaufspreise für Verpfründungen.

Ueber die Bahl ber Jahre ber wahrscheinlichen Lebensdauer gibt die in ber Stiftungsrechnungs-anweisung, Ausgabe 1905, Seite 146 abgedruckte Sterblichkeitstafel ber prenfischen Rentenversicherungsanftalt Aufschluß.

Mis Ginfaufspreis fur Berpfrundungen ift ein Kapital festzuseten, welches mit Binfesginfen innerhalb ber Beit ber mahricheinlichen Lebensbauer eine Rente in ber Sohe bes jahrlichen Berpflegungsfates abwirft und welches nach Ablauf ber Beit ber mahricheinlichen Lebensbauer aufgezehrt ift. Dabei empfiehlt es fich, einen nieberen Binefuß zu Grunde ju legen und zwar als Entichabigung für Berwaltung bes Rapitale.

Mus nachstehender Tabelle ift erfichtlich, welcher Rapitalbetrag für 100 Mf. jahrliche Rente gu rechnen

ift, wenn Binfeszinsen zu 3 % gerechnet werben.

Beträgt beispielsweise ber jahrliche Berpflegungsfat 450 Mt, fo berechnet fich ber Ginkaufspreis für

eine männliche Person im Alter von 60 Jahren auf $(\frac{1161,94.450}{100})=5228,73$ Mf.

Alter der betr. Pers	Wahrs fcheint. Lebenss bauer für männtiche	TOO DERFE		Wahr= scheinl. Lebens- dauer für weibliche				Alter ber betr. Per-	Wahr- fcheinl. Lebenss dauer für männliche	Kapite Betre für 100 A	ng Nart	Wahr= fceinl. Lebens= dauer für weibliche	Rapita Betra für 100 D Rent	g
fon	Berjonen	Ren	te	Personen Stente			1	fon	Personen	Dienie		Personen	1	
Jahre		11	31	Jahre	M	21	1	Jahre	Jahre	M	2	Jahre	M	21
30 .	35	2148	72	42	2370	12	-	60	14,5	1161	94	18,1	1381	14
31	34,2	2120	51	41,2	2347	08	1	61	13,9	1123	07	17,7	1357	91
32	33,5	2095	01	40,4	2323	48	1	62	13,4	1090	17	17	1316	62
33	32,8	2069	13	39,6	2299	33	1	63	12,8	1050	01	15,9	1249	96
34	32	2038	90	38,8	2274	57	I	64	12,3	1016	04	15,2	1206	39
35	31,3	2011	81	38	2249	24	ı	65	11,7	974	57	14,3	1149	06
36	30,6	1984	18	37,2	2223	30		66	11,2	939	45	13,8	1116	54
97	29,8	1947	42	36,4	2196	74	1	67	10,7	903	81	13,2	1076	87
37 38	29,5	1923	02	35,6	2169	54	1	68	10,3	874	90	12,6	1036	49
39	28,4	1893	54	34,8	2141	70		69	9,9	845	68	11,9	988	47
40	27,7	1863	44	34	2113	18		70	9,3	801	16	11,3	946	51
-	27	1832	70	33,2	2083	98		71	8,9	771	05	10,7	903	80
41 42	26,3	1801	33	32,4	2054	08	П	72	8,5	740	57	10.1	860	35
43	25,4	1760	02	31,5	2019	60		73	8,1	709	75	9,5	816	09
44	24.8	1731	87	30,8	1992	13		74	7,7	678	52	9	778	60
45	24,1	1698	39	29,9	1955	97	ı	75	7,3	646	92	8,5	740	57
46	23,5	1669	14	29,1	1923	02		76	6,9	615	00	8	701	97
47	22,8	1634	34	28,3	1889	27		77	6,6	590	79	7,5	662	77
48	22	1593	68	27,5	1854	71	ı	78	6,2	558	19	7	623	02
49	21,4	1562	56	26,7	1819	37	H	79	5,9	533	45	6,5	582	67
50	20,7	1525	54	26,2	1796	79		80	5,6	508	51	6,1	549	94
51	20,1	1493	20	25,1	1746	01	1	81	5,3	483	36		516	82
52		1454	72	24,3	1708	03		82	4,9	449	46		483	36
53	18,8	1421	11	23,5	1669	14		83	4,7	432	36	5	457	96
54	18	1375	35		1629	31		84	4,5	415	17		423	76
55		1346	20		1593	68		85	4,2	388	26	4,3	397	84
56		1310	64	21,1	1546	79				100			1	
57	16,3	1274	45		1509	44			12.79		1			1
58	15,6	1231	39		1465	79	1		1		100	The same of	615	1
59	15,1	1200	11	18,9	1426	74	1		1	The same			S. Doch	

V. Derficherungswesen.

Die Ermittelung des Jahresarbeitsvers dienstes der invalidenversicherungspflichtigen Lehrlinge. Berichiedene in neuester Zeit falsch behandelte Fälle lassen es ratsam erscheinen, die Frage nach der Bestimmung der Lohntlasse für bersicherungspflichtige Lehrlinge näher zu erörtern, wenn solche einer Gemeindefrankenders sicherungskasse, oder einer freien hülfskasse als Mitglied angehören beswie. überhaupt nicht gegen Krankheit bersichert sind.

Daß in Fällen letterer Art nach § 34 Abs. 2 Biffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes der Jahresarbeitsverdienst nach dem ortsüblichen Tagelohn zu berechnen ist, dürste bekannt sein. Mun wird aber nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes der ortsübliche Tagelohn für Personen über und unter 16 Jahren besonders sestent und es frägt sich deshalb — da die Lehrlinge um überhaupt invalidenversicherungspslichtig zu sein — das 16. Lebenssahr vollendet haben müsen —, ob der ortsübliche Taglohn für er wach sene oder für jugendliche (unter 16 Jahre alte) Arbeiter zu Grunde zu legen ist.

Gewöhnlich findet man den Jahresarbeitsverdienst nach dem für erwachsene Arbeiter sestgeseten ortsüblichen Tagelohn berechnet. Die Folge hievon ist die Einreihung der Lehrlinge in eine höhere Lohnstasse und die Erhebung von Beiträgen, welche zum tatsächlichen Berdienste der Lehrlinge in gar keinem Berhältnis mehr stehen und infolge dessen oft als eine unerträgliche Last empfunden werden.

Eine Höherbersicherung ist zwar gesetzlich zulässig und kann für die bersicherten Personen nur Borteile bringen, das soziale Empfinden schwindet aber gar leicht, wenn die Belastung als zu hoch erachtet wird. In der Tat sind denn auch Fälle bekannt geworden, in welchen — um sich bor den zu hohen Beiträgen zu schützen — die Lohnbezüge der Lehrlinge gekürzt, bezw. ganz zurückgezogen worden sind, damit Bersicherungspflicht überhaupt nicht mehr angenommen werden konnte. Solche Maßnahmen schügen allerdings gründlich vor der Zahlung von Beiträgen, daß sie aber den dadurch betroffenen Lehrlingen doppelten Nachteil bringen — einmal Berkürzung des Arbeitsverzienstes und zum andern den Berkust der Bersicherung — wird wohl keiner näheren Ausführungen bedürsen.

Es fann beshalb nur wiederholt werden, was in Nr. 80 bieser Zeitschrift vom August 1905 S. 70/71 schon einmal erörtert wurde, daß nämlich als Zahresarbeitsverdienst der unter Ziff. 5 des § 34 Abs. 2 Ind. Ges. falleneten Lehrlinge der 300-sache Betrag des für jugendliche Ardseiter sestgeichen ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsories zu gelten hat. Dies wurde bereits im Jahre 1891 vom Kaiserl. Meichsbersicherungsamt im Bescheid Nr. 2), amtliche Nachrichten 1891 S. 128, ausgesprochen. Wird genau nach dieser Entscheidung versahren. so wird wohl kaum noch von einer zu hohen Beitragsbelaftung gesprochen werden können und es werden Fälle — wie oben geschildert — künstägin unsmöglich sein.

Gehören Lehrlinge Orts, Betriebs= (Fabrik)=, Bau=vder Innungskrankenstaffen als Mitglieder an, so sei der Bollftändigseit wegen ausgeführt, daß in solchen Fällen der Jahresarbeitsberdienst nicht nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet wird, sondern nach dersienigen Krankenkassenlohnklasse, in welche die Lehrlinge nach ihrem Berdienste eingereiht sind, bezwie nach ihrem wirklichen Arbeitsberdienste, wenn solcher nach den Statuten der Beitragsetzhebung zu Grunde gelegt wird. (§ 34 Abs. 2 Ziff. 2 Ind.-Ges.).

Bielfach enthalten bie Statuten leiterwähnter Raffen Bestimmungen darüber, welchen Lohnklaffen die Lehrlinge anzugehören haben.

Rechnerstelle bei der städtischen Sparlasse Weinbeim.

Die durch das Ableben des Sparkassenrechners Abam Krafft in Erledigung gekommene Stelle soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Der Anfangsgehalt beträgt 3000 Mark nebst freier Dienstwohnung und Uebernahme ber Beiträge gur Fürforgekaffe im vollen Betrage auf die Sparkaffe.

Geeignete Bewerber wollen fich unter Borlage ihres Lebenslaufs nebst Zeugniffen bis längftens 1. Dezember 1909 bei ber unterzeichneten Stelle melben.

Meinheim, ben 13. November 1909.

Der Perwaltungsrat:

Chret.

Baulaftenbücher

nach Berordnung Gr. M. b. J. v. 19. Dezember 1908 G. B. Bl. Ceite 673 ff angefertigt und

Bergeichniffe der Buckerungsauzeigen

für Traubenmaifche und Beine früherer Jahre

nebst den dazu gehörigen Formularien empfiehlt den Titl. Gemeinden

> Bonndorfer Buchdruderei Spachholz & Chrath Bonndorf.

Wie leibe ich mir Geld? Wo leihe ich mir Geld?

(Bolfswirtschaftliche Plauderei von A. Bundichuh.)

Das ift bie Ueberschrift eines foeben erschienenen Buches, in beffen erftem Zeil in Form von Bwiegesprachen zwischen Burgermeifter Rlug und feinen Mitburgern über bie Gelbbeichaffungsfrage für Landwirte, Gewerbetreibende, Beamte und mit Rudficht auf bas eingehend behandelte Soppothetenfapitel besonders auch fur Sauferbefiger, Baumeifter, Architetten ac. wichtige und intereffante Fingerzeige gegeben find.

Gleich wichtig und intereffant ift bas im zweiten Zeil enthaltene Zwiegesprach bes Raufmanns Reich mit feinem Freund, Rechtsanwalt Alug, über bas cheliche Guterrecht (von Dr. Niemen). In Diefem Bwiegesprach werden nachstehende Fragen in leichtverftandlicher Beife eingehend besprochen und zwar :

1. Db feine Tochter ober fein Cohn einen Chevertrag abichliegen foll?

2. Bejahendenfalls welchen ?

3. Bie es gehalten wird mit bem Bermögen ber Gheleute, wenn fein Chevertrag geschloffen wurde ?

4. Bem bas Bermögen gehört, bas Mann und Frau in die Ehe einbringen und bas fie fpater erwerben ?

5. Db bie Gläubiger bes Mannes auf bas von der Frau eingebrachte und fpater von ihr ererbte ober fonft erworbene Bermögen greifen tonnen?

6. Wem bann bie Errungenschaft gehört?

7. Wie nach bem Ableben eines ber Ehegatten geteilt wird, insbesondere wieviel bie Kinder und wieviel ber überlebenbe Chegatte von bem vorhandenen Bermögen befommen?

Schließlich ift auch ein Dritter Zeil beigefügt (von Dr. Niemen), in bem gefagt ift, was bei ber

Testamentserrichtung jedermann wissen und beachten muß, wenn das Testament Giltigkeit haben foll.
Der Leser kann bei dem Durchlesen bieses Berkchens nur eines empfinden, den Bunsch nämlich,

daß es — ichon im Intereffe ber allgemeinen Boltswohlfahrt — in feinem Baiffe fehlen möchte.

Gegen Einsendung bes Betrags von 1 Mt. 60 Big. portofret zu beziehen burch Die Geichaftestelle des Landgemeindeverbandes in Beidelberg.

Unfern Bereinsmitgliebern fann bie Unichaffung obenermahnten Buches feines lehrreichen Inhaltes wegen nur empfohlen werben.

Borftand des bad. Amterevidentenvereins.

Neue und gebrauchte

Harmoniums bester Construktion in jeder Grösse und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt ab-

Fabrik-Lager F. Siering, Mannheim, C. 8.8. Kein Laden. Franko - Probesendung. Preisliste frei. Viele Referenzen aus Amtsrevidentenkreisen. Vertragsfirma d. Verbandes.

Den titl. Behörden (Begirtsämter, Umts= gerichte, Gemeinden) 2c. teilen wir mit, bag in unferm Berlag ber

ermin-Ralender

pro 1910 (Wiedervorlagekalender)

ericbienen ift, und empfehlen benfelben gur geneig= ten Abnahme.

Spachholz & Chrath Bonndorf.

Bur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umftandlichfeiten ju vermeiben, wolle man fich in allen auf die Beftellung und den Versand ber Beitschrift fich beziehenden Angelegenheiten an bie Beichäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden zc. in Boundorf (Schwarzw)

in allen übrigen auf ben Inhalt ber Beitschrift fich beziehenden Angelegenheiten aber an bie Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc in Konflang (Schützenftr. 20) wenden. — Un ben Berlag in Bonndorf find auf die Zeitschrift fich beziehende Sendungen nicht zu bewirfen

Berlag u b Redaftion: Der Amtsrevidenten-Berein für das Großherzogtum Baden, Geichaftsftelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor Bunbiduh in Ronftang. — Drud: Spachholz & Chrath, Bonndorf.